



**MARGOT-BARNARD**  
REALSCHULE BONN

## **Ordnung zur Nutzung digitaler Endgeräte an der Margot-Barnard-Realschule**

### **1. Grundsätze**

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Bei Verlust von Handys oder Smartwatch auf dem Schulgelände haften ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

### **2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag**

#### **2.1. Allgemeine Regelungen**

Auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Gebäude, Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt. Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein; sie müssen in der Tasche aufbewahrt werden, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen, die nicht im Rahmen eines durch die Lehrkraft geplanten Unterrichtsvorhabens unter Berücksichtigung der dazu erforderlichen Genehmigungen angefertigt werden, sind untersagt.

In Prüfungen sind Handys/Smartwatches auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen. Eine Nutzung des Handys/der Smartwatch während einer Prüfung wird als Täuschungsversuch gewertet.

Bei Toilettengängen muss das Handy bei der Lehrkraft abgegeben werden.

#### **2.2. Sonderregelungen**

In dringenden Fällen dürfen Schülerinnen und Schüler im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Klassenlehrkraft beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (z. B. im Lehrerzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

### **3. Konsequenzen bei Verstößen**

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG NRW) nach sich ziehen.

Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Folgendes Vorgehen gilt an der MBR:

#### **1. Erstmaliger Verstoß gegen die Regeln:**

Vorübergehende Wegnahme des Handys bis zum Schluss des persönlichen Schultages der Schülerin/des Schülers und Elternbrief zur Information

## 2. Wiederholte unerlaubte Nutzung:

Vorübergehende Wegnahme des Handys bis zum Schluss des persönlichen Schultages der Schülerin/des Schülers und Elternbrief zur Information mit Hinweis auf die Konsequenz bei einer weiteren unerlaubten Verwendung (Verhaltenstadel und Abholung durch die Eltern)

## 3. Weitere wiederholte unerlaubte Nutzung:

Verhaltenstadel, Einbehaltung des Gerätes bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten

## 4. In schwerwiegenden Fällen (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts) sowie in Fällen von Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte):

Information an die Schulleitung, Prüfung auf Einleitung von Ordnungsmaßnahmen gemäß §53 SchulG NRW sowie ggf. Anzeige bei zuständiger Behörde

---

## 4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen kommuniziert und in Erinnerung gebracht. Sie wird der Schulordnung als Konkretisierung beigelegt und ist auf der Homepage einsehbar.

Die Regelungen werden jährlich evaluiert und ggf. angepasst.

Bonn, 17.09.2025

---

  

---